

Bebauungsplan-Textteil

Für die im Bebauungsplan für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen (§ 9, Abs. 1, Ziff. 15 BBauG) sind folgende Richtwerte einzuhalten:

Auf 150 qm sind mind. ein Baum mit mind. 5cm Stammdurchmesser, gemessen in 1m Höhe und auf 1qm mind. ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.